

Tierseuchengesetz (TSG)

Änderung vom 20. Juni 1980

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. Januar 1980¹⁾,
beschliesst:

I

Das Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3

³ Tritt unvermutet eine in diesem Artikel nicht genannte übertragbare oder bösartige Tierkrankheit auf, die eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier darstellt oder besteht erhöhte Gefahr der Einschleppung einer solchen Krankheit, so hat das Eidgenössische Veterinäramt im Einverständnis mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement unverzüglich diejenigen seuchenpolizeilichen Massnahmen anzuordnen, die ihm zur Abwehr und Tilgung der Krankheit notwendig erscheinen. Im Anschluss daran erlässt der Bundesrat im Einvernehmen mit den Kantonen die zur Bekämpfung der Krankheit erforderlichen Bestimmungen.

Art. 10a

Vorbereitungsmassnahmen

Der Bundesrat bestimmt im Einvernehmen mit den Kantonen Zahl und Art der Fachleute und Einrichtungen (Seuchenwagen, Schlacht-, Tierkörperbeseitigungs- und Desinfektionsanlagen usw.), über welche die Kantone zur Seuchenbekämpfung verfügen müssen.

Gliederungstitel vor Art. 31

V. Beiträge der Kantone und des Bundes an die Kosten der Tierseuchenbekämpfung

Art. 33

Entschädigungen in speziellen Fällen

¹ Die Kantone können auch Entschädigungen an Tierverluste leisten, die entstehen, wenn Tiere wegen der in Artikel 1 Absatz 1 Zif-

¹⁾ BBl 1980 I 477

²⁾ SR 916.40

fern 11–17 aufgeführten Krankheiten umstehen oder abgetan werden müssen. Artikel 36 ist sinngemäss anwendbar.

² Die Kantone können Entschädigungen an Verluste für Tiere leisten, die sich zur Sömmerung oder zu ähnlichen Zwecken mit Bewilligung des Kantonstierarztes vorübergehend im Ausland befinden und deren Eigentümer in der Schweiz Wohnsitz haben. Artikel 36 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 37–40 und 43

Aufgehoben

Art. 45 Abs. 1

¹ Zu Unrecht bezogene Entschädigungen können zurückgefordert werden.

Art. 59 a

Ersatzvornahme

¹ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erlässt anstelle säumiger Kantone die allgemeinverbindlichen Anordnungen, die nach Bundesrecht zur Seuchenbekämpfung notwendig sind.

² Das Bundesamt für Veterinärwesen verfügt anstelle säumiger kantonaler Vollzugsorgane im Einzelfall die notwendigen Massnahmen.

Art. 62

Übergangs-
bestimmung
der Revision
von 1980

An die Kosten, die den Kantonen vor dem 1. Januar 1981 erwachsen, werden Bundesbeiträge nach altem Recht ausgerichtet.

II¹

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Ständerat, 20. Juni 1980
Der Präsident: Ulrich
Der Protokollführer: Sauvant

Nationalrat, 20. Juni 1980
Der Präsident: Hp. Fischer
Der Protokollführer: Zwicker

Datum der Veröffentlichung: 1. Juli 1980¹⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 29. September 1980

¹⁾ BBl 1980 II 634

Tierseuchengesetz (TSG) Änderung vom 20. Juni 1980

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1980
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.07.1980
Date	
Data	
Seite	634-635
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 044

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.